LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2020

der Gemeinde Zernien

Prüfer:
Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung	6
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	10
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	11
4.1	Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters	11
4.2	Übertragung von Haushaltsresten	12
4.3	Erstellung von Zuwendungsbescheiden	12
4.4	Auftragsvergaben	13
4.5	Inventur	14
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	14
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	14
5.2	Bestätigung	15
6	Schlussbemerkung	15

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2020

Ergebnisrechnung 2020

Finanzrechnung 2020

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im August 2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 06.09.2021 bis 18.10.2021 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Schulz das Amt des Bürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse für die Gemeinde Zernien sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungs-

wesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Kämmereisachbearbeiter, Herrn Siems-Wedhorn, am 18.10.2021 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2019. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 17.02.2021 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen.
Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am 23.02.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 25.02. bis 05.03.2021 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung am 14.01.2020 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

	2020
Kreditermächtigung	0,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite*	253.000,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	420 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	420 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	420 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit HVB)	2.000,00 €

**genehmigungspflichtig*

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde am 04.02.2020 genehmigt.

Die Haushaltssatzung wurde in der Elbe-Jeetzel-Zeitung am 02.03.2020 veröffentlicht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2020 am 23.08.2021 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2020		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	1.483.500,00 €	1.526.390,74 €	42.890,74 €
Ordentliche Aufwendungen	1.516.900,00 €	1.430.512,21 €	-86.387,79 €
Ordentliches Ergebnis	**-33.400,00 €**	**95.878,53 €**	**129.278,53 €**
Außerordentliche Erträge	0,00 €	9.066,01 €	9.066,01 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	1.639,99 €	1.639,99 €
Außerordentliches Ergebnis	**0,00 €**	**7.426,02 €**	**7.426,02 €**
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	**-33.400,00 €**	**103.304,55 €**	**136.704,55 €**

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte in der Rechnungslegung im Jahresergebnis erreicht werden.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2020		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	1.418.600,00 €	1.443.079,94 €	24.479,94 €
Auszahlungen	1.514.000,00 €	1.410.344,66 €	-103.655,34 €
Saldo	**-95.400,00 €**	**32.735,28 €**	**128.135,28 €**
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	23.000,00 €	171.827,62 €	148.827,62 €
Auszahlungen	69.500,00 €	132.211,76 €	62.711,76 €
Saldo	**-46.500,00 €**	**39.615,86 €**	**86.115,86 €**
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	**-141.900,00 €**	**72.351,14 €**	**214.251,14 €**
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	99.500,00 €	99.828,82 €	328,82 €
Saldo	**-99.500,00 €**	**-99.828,82 €**	**-328,82 €**
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	**-241.400,00 €**	**-27.477,68 €**	**213.922,32 €**
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		-50,20 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		495.203,50 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		**467.675,62 €**	

Die haushaltsunwirksamen Zahlungen sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn bzw. am Ende des Jahres können in der Finanzrechnung nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) optional ausgewiesen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, sodass die Finanzrechnung zum Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln ausweist. Dieser Endbestand stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmen.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

	Aktiva	Vorjahr	**31.12.2020**	*Veränderung*
1.	Immaterielles Vermögen	148.308,12 €	146.453,18 €	*-1.854,94 €*
2.	Sachvermögen	4.369.244,05 €	4.327.573,50 €	*-41.670,55 €*
3.	Finanzvermögen	35.192,03 €	48.002,05 €	*12.810,02 €*
4.	Liquide Mittel	495.203,50 €	467.675,62 €	*-27.527,88 €*
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	730,44 €	760,99 €	*30,55 €*
	Summe	**5.048.678,14 €**	**4.990.465,34 €**	***-58.212,80 €***

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.
Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

	Passiva	Vorjahr	**31.12.2020**	*Veränderung*
1.	Nettoposition	3.901.243,87 €	*4.040.821,82 €*	*139.577,95 €*
1.1	Basisreinvermögen	2.092.918,35 €	2.092.918,35 €	*0,00 €*
1.2	Rücklagen	226.267,82 €	382.054,71 €	*155.786,89 €*
1.3	Jahresergebnis	155.786,89 €	103.304,55 €	*-52.482,34 €*
1.4	Sonderposten	1.426.270,81 €	1.462.544,21 €	*36.273,40 €*
2.	Schulden	1.030.891,83 €	917.292,95 €	*-113.598,88 €*
3.	Rückstellungen	115.500,00 €	32.014,00 €	*-83.486,00 €*
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.042,44 €	336,57 €	*-705,87 €*
	Summe	5.048.678,14 €	***4.990.465,34 €***	*-58.212,80 €*

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.
Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

	Schulden	Vorjahr	**31.12.2020**	*Veränderung*
2.1	Geldschulden	1.009.699,02 €	910.283,17 €	*-99.415,85 €*
2.1.2	Kredite für Investitionen	1.009.699,02 €	910.283,17 €	*-99.415,85 €*
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €	*0,00 €*
2.2 bis 2.5	Verbindlichkeiten	21.192,81 €	7.009,78 €	*-14.183,03 €*
	Summe	1.030.891,83 €	917.292,95 €	-14.183,03 €

Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 – 58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.
Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste wurden dem Jahresabschluss beigefügt.

Zum 31.12.2020 wurden wie im Vorjahr im Ergebnishaushalt keine Haushaltsreste gebildet. Für Investitionsmaßnahmen standen 2020 Haushaltsreste aus 2019 in Höhe von 178.813,02 € zur Verfügung. Zum 31.12.2020 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 78.009,58 € in das Folgejahr übertragen. Die Einzelnachweise sind den Anlagen zum Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses zu entnehmen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters

Es wird empfohlen, dass die Gemeinde ein Vertragsregister führt. Aus dem Vertragsregister sollte hervorgehen, welche Verträge bei der Gemeinde bestehen und welche vertraglichen Pflichten und Rechte sich hieraus ergeben. Durch ein kommunales Vertragsregister können die Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden. Neben der Reduzierung des Risikos von Forderungsverlusten und Vertragsstrafen könnten sich auch Einsparpotentiale durch eine Bündelung von Verträgen, Beseitigung unnötiger Vertragsverpflichtungen oder bedarfsgerechter Vertragsgestaltungen ergeben.

4.2 Übertragung von Haushaltsresten

Haushaltsreste sind gemäß § 60 Nr. 19 KomHKVO Haushaltsermächtigungen, die in das Folgejahr übertragen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses trifft der Hauptverwaltungsbeamte die Entscheidung über die Bildung der Haushaltsreste, die mit dem Beschluss des Rates über den Jahresabschluss noch formal gebilligt werden. Eine vorsorgliche pauschale Mittelübertragung nicht verfügter Ermächtigungen ist ausgeschlossen. Die Übertragung als Haushaltsrest ist gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO nur in der erforderlichen Höhe zulässig. Hierbei sind nach § 20 Absatz 5 Satz 2 KomHKVO i.V.m. § 57 KomHKVO die Gründe für die Übertragung von Haushaltsresten im Rechenschaftsbericht konkret darzulegen.

Auf Seite 12 des Anhangs zum Jahresabschluss werden die Übertragungsgründe der investiven Haushaltsreste dargestellt. Aus den Begründungen lassen sich allerdings keine Informationen ableiten, die über den reinen „Übertragungsvorgang“ hinausgehen. Die Begründung „*Maßnahme wurde noch nicht durchgeführt*“ reicht insofern nicht aus, da eine pauschale Mittelübertragung nicht durchgeführter Maßnahmen ausgeschlossen ist. Aus den Begründungen müssen sich konkrete Maßnahmen ableiten lassen, die im Folgejahr durchgeführt werden sollen. Dies ist insbesondere bei allgemeinen „Dauerbudgets“ (z. B. „allgemeiner Grunderwerb“) nicht möglich und daher auch nicht mit dem Haushaltsrecht konform.

4.3 Erstellung von Zuwendungsbescheiden

Es wird empfohlen, dass mit den Zuwendungsempfängern bei der Auszahlung von Zuwendungen ein konkreter Verwendungszweck vereinbart wird, welcher schriftlich fixiert und somit überprüfbar wird. In diesem Fall waren 2.000 € im laufenden Haushalt geplant und an den Zuwendungsempfänger ohne weiteren Bescheid ausgezahlt worden. Bei einer Zuwendung von 2.000 € sollten entsprechende Zuwendungsbedingungen schriftlich fixiert werden, so dass eine zweckentsprechende Mittelverwendung auch rechtlich gewährleistet ist. Zudem sollte bei jährlich wiederkehrenden Zuwendungen in den Zuwendungsbedingungen

konkretisiert werden, dass sich aus den regelmäßigen Zahlungen durch die Gemeinde nicht automatisch ein dauerhafter Anspruch ergibt. Handelt es sich um geleistete Investitionszuwendungen, sind für eine Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand in der Bilanz zudem die Regelungen des § 44 Abs. 4 KomHKVO zu beachten.

4.4 Auftragsvergaben

Nach § 28 KomHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch die NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64) festgesetzt. Demnach können freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 € sowohl bei Bauleistungen als auch bei Liefer- und Dienstleistungen vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Bei einer Vergabe über 4.484,86 € für die Beschaffung von LED-Leuchtmitteln wurden laut Vergabevermerk zwar drei Angebote eingeholt, allerdings bezogen sich diese jeweils auf unterschiedliche Leuchtmittel mit differenziertem Leuchtradius oder Blendwirkung. Die Einholung von drei Angeboten muss sich allerdings auf identische Parameter beziehen, damit die Angebote auch vergleichbar sind.

Bei der Vergabe von Architektenleistungen über 10.349,50 € fehlte der Vergabevermerk. Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Verstöße gegen das Vergaberecht können zu Schadensersatzansprüchen Dritter und Kürzungen von Fördermitteln führen.

4.5 Inventur

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres muss die Kommune grundsätzlich eine Inventur durchführen (§ 39 KomHKVO). Nach § 40 Abs. 1 S. 1 KomHKVO kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur). Von dieser Inventurvereinfachung hat die Gemeinde Zernien auch Gebrauch gemacht. Dennoch ist es zur Bestätigung der Buchinventur erforderlich, in regelmäßigen Abständen die Werte durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu bestätigen. In der Literatur wird empfohlen, alle 2 bis 3 Jahre zur Überprüfung der Werte eine zumindest stichprobenartige körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen (vgl. Grommas in Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 4 Auflage, Dresden 2018, S. 692). Es wird empfohlen, die körperliche Bestandsaufnahme in regelmäßigen Abständen (zumindest stichprobenartig) zu wiederholen, um die Werte der Buchinventur zu bestätigen.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Gemeinde weist einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 33 T€, liquide Mittel von rd. 468 T€ sowie in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss von rd. 103 T€ aus und hat dabei keine Altfehlbeträge (kameraler Sollfehlbetrag) abzudecken. Zudem bestehen Rücklagen aus Vorjahren von rd. 382 T€. Der Anteil der Schulden an der Bilanzsumme liegt bei rd. 18 % und die Nettopositionsquote bei rd. 81 %.
Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 18.10.2021

gez. Blume